



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

2. August 2018

42. Jahrgang / Nr. 28

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

137. Beschluss über die Jahresabschlüsse 2012 und 2013 des Landkreises Cuxhaven
138. Bekanntmachung gemäß § 6 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 179) in der zurzeit gültigen Fassung
Vorhaben: Neubau Radweg entlang der Kreisstraße 14, Gemeinde Wurster Nordseeküste

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

139. Satzung der **Stadt Geestland**, Landkreis Cuxhaven, zum Bebauungsplan Nr. 1c „Wochenendhausgebiet am See“ - Erste Änderung, Ortschaft Flögeln vom 11. Juni 2018

140. Satzung der **Gemeinde Schiffdorf**, Landkreis Cuxhaven, vom 31. Mai 2018 über den Bebauungsplan Nr. 10 „Im Meersensfeld“, Dritte Änderung im vereinfachten Verfahren, Ortschaft Spaden
141. Satzung der **Gemeinde Schiffdorf**, Landkreis Cuxhaven, vom 31. Mai 2018 über den Bebauungsplan Nr. 41 „Sportanlage Spaden“, Erste Änderung, Ortschaft Spaden
142. Satzung der **Gemeinde Schiffdorf**, Landkreis Cuxhaven, vom 27. Juni 2018 über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Kurze Vörtel“, Dritte Änderung, Ortschaft Spaden
143. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der **Gemeinde Stinstedt**, Landkreis Cuxhaven für das Haushaltsjahr 2018 vom 26. Juni 2018

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

137.

BESCHLUSS über die Jahresabschlüsse 2012 und 2013 des Landkreises Cuxhaven

Die Jahresabschlüsse 2012 und 2013 des Landkreises Cuxhaven mit den jeweiligen Anlagen wurden gemäß § 129 I 3 NKomVG am 30. Mai 2018 vom Kreistag beschlossen. Die Entlastung des Landrates für die Jahresabschlüsse des Landkreises für die Jahre 2012 und 2013 wurde gemäß § 129 I 3 und 4 NKomVG ebenfalls am 30. Mai 2018 vom Kreistag beschlossen.

Öffentliche Auslegung

Die Jahresabschlüsse des Landkreises Cuxhaven für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 sowie der entsprechende Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die Stellungnahmen des Landrates liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 03. August 2018 bis einschl. 13. August 2018 im Kreishaushalt Cuxhaven, Vincent-Lübeck-Straße 2, Informationszentrale, während der Dienststunden (Montag - Freitag 08.00 Uhr - 12.00 Uhr, Montag - Donnerstag 13.30 Uhr - 15.30 Uhr) öffentlich aus.

Cuxhaven, den 02. August 2018

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
Bielefeld

138.

BEKANNTMACHUNG gemäß § 6 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 179) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Landkreis Cuxhaven, Amt Wasser- und Abfallwirtschaft, Fachgebiet Straßenbau, Gewässerbau, hat mit Datum vom 29. Mai 2018 eine straßenrechtliche Erteilung auf Plangenehmigung nach § 38 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. 1980, S. 359) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 03. Dezember 1976 (Nds. GVBl. 1976, S. 311) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 74 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der zurzeit geltenden Fassung beantragt. Gegenstand des Verfahrens ist der Neubau eines Radwegs entlang der Kreisstraße 14 „Wanhödenener Straße“ in Nordholz, zwischen dem Kreisverkehrsplatz der Landesstraße 135 und der Einmündung „Pickerstraße“.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des NUVPG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 5 Abs. 1 NUVPG in Verbindung mit Ziffer 5 der Anlage 1 NUVPG sowie dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 NUVPG in Verbindung mit dem UVP aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Die Merkmale des Vorhabens hinsichtlich der Größe und Ausgestaltung des Vorhabens sind als unerheblich einzustufen, da der Radweg mit einer Länge von ca. 560m als kleineres Bauvorhaben gilt. Die Nutzung der natürlichen Ressourcen ist weitestgehend ausgeschlossen bzw. die Nutzung von Fläche und Boden erfolgen im geringen Maße. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde entstehen durch den Radwegebau keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Das vorstehende Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 2. August 2018

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Bamann

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 28 v. 2.8.2018 S. 141 -

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

139.

SATZUNG **der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven,** **zum Bebauungsplan Nr. 1c „Wochenendhausgebiet am See“** **- Erste Änderung, Ortschaft Flögeln vom 11. Juni 2018**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 in Verbindung mit § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Geestland den Bebauungsplan Nr. 1c „Wochenendhausgebiet am See“ – Erste Änderung, Ortschaft Flögeln, bestehend aus der Planzeichnung und den nebststehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Geestland, den 11. Juni 2018

(L.S.)

Stadt Geestland
Der Bürgermeister
Krüger

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 c „Wochenendhausgebiet am See“ – Erste Änderung, Ortschaft Flögeln, ist im nachfolgenden Übersichtsplan umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan und seine Begründung können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus 2 der Stadt Geestland, Bad Bederkesa, Am Markt 8, 27624 Geestland, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1c „Wochenendhausgebiet am See“ – Erste Änderung, Ortschaft Flögeln, in Kraft.

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Geestland unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier gegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Geestland, den 11. Juni 2018

Stadt Geestland
Der Bürgermeister
Krüger

140.

SATZUNG **der Gemeinde Schiffdorf, Landkreis Cuxhaven,** **vom 31. Mai 2018 über den Bebauungsplan Nr. 10** **„Im Meersfeld“, Dritte Änderung** **im vereinfachten Verfahren, Ortschaft Spaden**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und Abs. 8 sowie des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf diesen Bebauungsplan Nr. 10 „Im Meersfeld“, Dritte Änderung, als Satzung beschlossen.

Schiffdorf, den 01. Juni 2018

(L.S.)

Gemeinde Schiffdorf
Wirth
Bürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. 10 „Im Meersfeld“, Dritte vereinfachte Änderung wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan sind die Grenzen des Bebauungsplanes Nr. 10 „Im Meersfeld“, Dritte Änderung, Ortschaft Spaden, durch schwarze Umrandung dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 10 „Im Meersfeld“, Ortschaft Spaden, seine Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Schiffdorf, Zimmer 34, Brammelfelder Straße 13, 27619 Schiffdorf, von jedermann eingesehen und über

den Inhalt Auskunft verlangt werden. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Donnerstag zusätzlich 15:00 bis 18:00 Uhr.

Zusätzlich besteht die Gelegenheit, den Bebauungsplan Nr. 10 „Im Meersfeld“ mit seiner Begründung und dem Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung unter www.schiffdorf.de sowie <https://uvp.niedersachsen.de> einzusehen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 10 „Im Meersfeld“, Dritte Änderung, Ortschaft Spaden, in Kraft.

Entgegenstehende Festsetzungen im Bereich der vorliegenden Bebauungsplan-Änderung treten mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB außer Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schiffdorf, den 18. Juli 2018

Gemeinde Schiffdorf
Der Bürgermeister
Wirth

141.

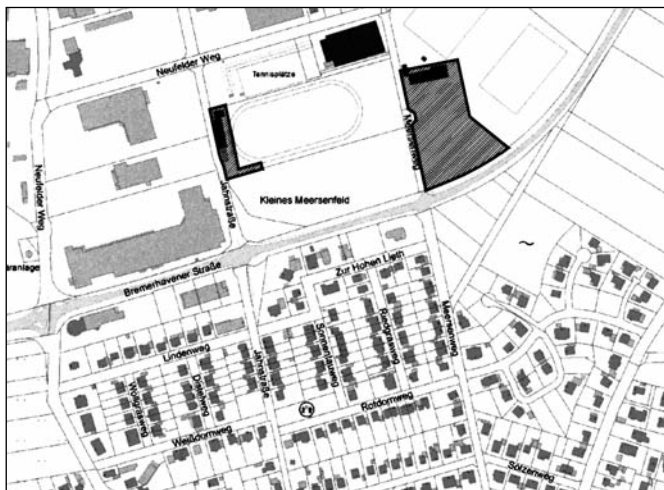
SATZUNG **der Gemeinde Schiffdorf, Landkreis Cuxhaven,** **vom 31. Mai 2018 über den Bebauungsplan Nr. 41** **„Sportanlage Spaden“, Erste Änderung, Ortschaft Spaden**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf diesen Bebauungsplan Nr. 41 „Sportanlage Spaden“ — Erste Änderung, bestehend aus der Planzeichnung sowie den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Schiffdorf, den 01. Juni 2018

Gemeinde Schiffdorf
Wirth
(L.S.) Bürgermeister

Im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan sind die Grenzen des Bebauungsplanes Nr. 41 „Sportanlage Spaden“, Erste Änderung, Ortschaft Spaden, durch schwarze Umrandung dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 41 „Sportanlage Spaden“, Erste Änderung, Ortschaft Spaden und seine Begründung können während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Schiffdorf, Zimmer 34, Brameler Straße 13, 27619 Schiffdorf, von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Donnerstag zusätzlich 15:00 bis 18:00 Uhr.

Zusätzlich besteht die Gelegenheit, den Bebauungsplan Nr. 41 „Sportanlage Spaden“, Erste Änderung mit seiner Begründung und dem Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung unter www.schiffdorf.de sowie <https://uvp.niedersachsen.de> einzusehen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 41 „Sportanlage Spaden“, Erste Änderung, Ortschaft Spaden, in Kraft.

Entgegenstehende Festsetzungen im Bereich der vorliegenden Bebauungsplan-Änderung treten mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB außer Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schiffdorf, den 18. Juli 2018

Gemeinde Schiffdorf
Der Bürgermeister
Wirth

142.

SATZUNG **der Gemeinde Schiffdorf, Landkreis Cuxhaven,** **vom 27. Juni 2018** **über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4** **„Kurze Vörtel“, Dritte Änderung, Ortschaft Spaden**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf diesen Bebauungsplan Nr. 4 „Kurze Vörtel“, Dritte Änderung bestehend aus dem Satzungstext / aus der Planzeichnung als Satzung beschlossen.

Schiffdorf, den 04. Juli 2018

Gemeinde Schiffdorf
Wirth
(L.S.) Bürgermeister

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4 „Kurze Vörtel“ Dritte Änderung wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan sind die Grenzen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Kurze Vörtel“, Dritte Änderung, Ortschaft Schiffdorf, durch schwarze Umrandung dargestellt (S. 144).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4 „Kurze Vörtel“, Dritte Änderung, Ortschaft Schiffdorf, seine Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Schiffdorf, Zimmer 34, Brameler Straße 13, 27619 Schiffdorf, von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Donnerstag zusätzlich 15:00 bis 18:00 Uhr.

Zusätzlich besteht die Gelegenheit, den Bebauungsplan Nr. 4 „Kurze Vörtel“, Dritte Änderung mit seiner Begründung und dem Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung unter www.schiffdorf.de sowie <https://uvp.niedersachsen.de> einzusehen.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4 „Kurze Vörltel“, Dritte Änderung, Ortschaft Schiffdorf, in Kraft.

Entgegenstehende Festsetzungen im Bereich der vorliegenden Bebauungsplan-Änderung treten mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB außer Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schiffdorf, den 18. Juli 2018

Gemeinde Schiffdorf
Der Bürgermeister
Wirth

143.

BEKANNTMACHUNG der Haushaltssatzung der Gemeinde Stinstedt, Landkreis Cuxhaven für das Haushaltsjahr 2018 vom 26. Juni 2018

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28. Februar 2018 (Nds. GVBl. S. 22), hat der Rat der Gemeinde Stinstedt in seiner Sitzung am 26. Juni 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird wie folgt festgesetzt:

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 665.000,00 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 665.000,00 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0,00 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 €
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 547.200,00 €
 - 2.2 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 518.000,00 €

- 2.3 Einzahlungen für Investitionen auf 20.000,00 €
- 2.4 Auszahlungen für Investitionen auf 2.000,00 €
- 2.5 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 129.100,00 €
- 2.6 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 169.100,00 €

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 696.300,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 689.100,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 313.800,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern sind in einer besonderen Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für Land- u. forstwirtschaft. Betriebe (Grundsteuer A) 470 %
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 470 %
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbebeitrag 380 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 1.000,00 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

Stinstedt, den 26. Juni 2018

Gemeinde Stinstedt
Klaus Steffens
Bürgermeister
(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Stinstedt, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 20. Juli 2018 unter dem Aktenzeichen 15.2 7.5 01 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 6. bis zum 14. August 2018 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Börde Lamstedt, Schützenstraße 20, 21769 Lamstedt, öffentlich aus.

Stinstedt, den 2. August 2018

Gemeinde Stinstedt
Der Bürgermeister
Steffens

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften